

Referat (R) Rechnungsprüfung Landkreis Helmstedt

Bericht über die durchgeführte unvermutete Kassenprüfung 2021 bei der Stadt Schöningen

Bericht vom:

02.09.2021

Rechtsgrundlagen:

§ 153 Abs. 3 i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG

Prüfer/in:

Frau Neumann

Prüfungszeitraum:

14.07.2021 bis 03.09.2021

(mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfu	ıngs	auftrag und Prüfungsverfahren	4
	1.1	Prüf	ungsauftrag	4
	1.2	Prüf	ungszeit und Prüfungsdurchführung	4
	1.3	Vora	angegangene Prüfung	4
	1.4	Prüf	ungsumfang	4
2.	Kasse	enbe	standsaufnahme	. 4
	2.1	Kass	senistbestand	5
	2.2	Kass	sensollbestand	6
3.	Aufga	aben	und Organisation der Stadtkasse	. 6
	3.1	Kass	enorganisation	6
	3.2	Verw	valtung der Kassenmittel und Wertgegenstände	7
	3.2	2.1	Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite	7
	3.2	2.2	Verwahrgelass der Stadtkasse	7
	3.3	Zahls	stellenstellen	8
	3.3	3.1	Zahlstelle Standesamt	9
	3.3	3.2	Zahlstelle Bürgerbüro	9
	3.3	3.3	Zahlstelle Vollstreckung	10
	3.3	3.4	Zahlstelle Badezentrum Negenborn	10
	3.3	3.5	Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum	11
4.	Kasse	enau	fsicht	12
5.	Hinw	eise	und Handlungsempfehlungen	13
6.	Schlu	ssbe	merkungen	L3
Ani	agen			14

Abs.

Absatz

Bz.

Berichtsziffer

BZN

Badezentrum Negenborn

DA

Dienstanweisung nach § 43 KomHKVO

FB

Fachbereich

gem.

gemäß

JFZ

Jugendfreizeitzentrum

KomHKVO

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

IBAN

International Bank Account Number

It.

laut

Mio.

Millionen

NKomVG

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Nr.

Nummer

NVwVG

Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz

RPA

Rechnungsprüfungsamt

stellvertr.

Stellvertretend/e

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz

Ziff.

Ziffer

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +-einer Einheit (T€, Prozent usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsverfahren

1.1 Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat eine unvermutete örtliche Prüfung der Kasse der Stadt Schöningen durchgeführt.

Für die Durchführung der Aufgaben gelten die §§ 153 bis 158 NKomVG. Bei der Prüfung sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung - KomHKVO - sowie der Dienstanweisungen für das Kassenwesen zu beachten.

1.2 Prüfungszeit und Prüfungsdurchführung

Die Prüfung fand am 14.07.2021 und 29.07.2021 an Ort und Stelle und danach in den Diensträumen des RPA statt. Sie wurde von Frau Neumann durchgeführt.

Die Kassenaufsicht Herr Schneider wurde mit Beginn der Prüfung unterrichtet. Seitens der Stadtkasse war die Kassenleiterin Frau Geffers vor Ort beteiligt.

Die Erklärung zur Kassenbestandsaufnahme (Vollständigkeitserklärung) wurde von Frau Geffers unterzeichnet und ist als Anlage 3 diesem Prüfungsbericht beigefügt.

Während der Prüfung standen angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Notwendige Auskünfte wurden dem RPA bereitwillig erteilt.

1.3 Vorangegangene Prüfung

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 11.12.2018 bis 05.06.2019, mit Unterbrechungen, statt. Dabei wurden Beanstandungen/Prüfungsfeststellungen getroffen¹. Im Übrigen wird auf die Prüfungsfeststellungen im vorliegenden Bericht verwiesen.

1.4 Prüfungsumfang

Über die gesetzlich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme hinaus wurden durch das RPA in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 155 Abs. 3 NKomVG) folgende Prüfungsschwerpunkte gewählt:

- Kassenorganisation
- Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände
 - Liquidität- Geldanlage und Liquiditätskredite
 - Verwahrgelass der Stadtkasse
- Zahlstellen

2. Kassenbestandsaufnahme

Durch die Kassenbestandsaufnahme ist zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt. Dazu werden gem. § 42 Abs. 6 KomHKVO die Zahlungsmittelkonten (Konten der Finanzbuchhaltung) mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Grundlage für die Kassenbestandsaufnahme war der Tagesabschluss Nr. 2639 der Stadtkasse per 13.07.2021, der das Ergebnis der Finanzbuchhaltung ausweist.

¹ Bericht über die unvermutete Kassenprüfung 2018 der Stadt Schöningen vom 18.06.2019

2.1 Kassenistbestand

Der Kassenistbestand ist die Summe der tatsächlich vorhandenen Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag.

Die Stadt wies die Bankbestände der laufenden Geschäftskonten sowie die Vorschüsse und das Konto des Jugendfreizeitzentrums (JFZ) im Tagesabschluss Nr. 2639 wie folgt nach:

Name der Bank	IBAN	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Brschwg. Landessparkasse	DE862505000000068 02029	132	12.07.2021	-888.694,66 €
Volksbank eG	DE652709255530066 82400	21132	12.07.2021	2.907,61 €
Vorschüsse				3.061,80 €
Konto JFZ				1.466,51 €
Summe Bestand				-881.258,74 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln

Vorschüsse

Der Tagesabschluss Nr. 2639 vom 13.07.2021 weist unter der Position Vorschüsse einen Betrag in Höhe von 3.061,80 € aus. Tatsächlich wurden Handvorschüsse in Höhe von 2.800,00 € ausgezahlt. Die Ursache für die Differenz wird derzeit noch seitens der Stadt Schöningen geklärt.

Das RPA weist darauf hin, dass lediglich die ausgezahlten Handvorschüsse in vollständiger Höhe auszuweisen sind. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurde durch den Fachbereich Finanzmanagement, Herrn Lutz, bereits mitgeteilt, dass eine Korrektur der Position Vorschüsse zum Jahresende erfolgt, so dass dann lediglich die ausgezahlten Handvorschüsse in Höhe von 2.750,00 € ausgewiesen sind.

Konto JFZ

Der Tagesabschluss Nr. 2639 vom 13.07.2021 weist unter Position Konto JFZ einen Betrag in Höhe von 1.466,51 € aus. Zum Zeitpunkt der Prüfung lag als aktuellster Kontoauszug vom 08.07.2021 (Nr. 10) in Höhe von 1.143,66 € vor.

Der Kontostand im Tagesabschluss konnte nicht mit Kontoauszügen abgeglichen werden. Nach Rücksprache mit Frau Winter aus dem Fachbereich Bürgerdienstleistungen ist es nicht möglich, eine stichtagsbezogene Überprüfung vorzunehmen, da die Kassenabrechnungen immer erst zum Ende des Monats verbucht werden. Im Laufe der Berichtserstellung wurde durch den Fachbereich Finanzmanagement, Herrn Lutz, noch einmal ein vorläufiger Tagesabschluss vom 12.08.2021 nachgereicht, der unter der Position Konto JFZ einen Betrag in Höhe von 2.158,47 € auswies. Dieser Betrag stimmte mit dem Kassenbuch überein.

Ebenfalls wies der Tagesabschluss Nr. 2639 zwei Schwebeposten aus. Es handelte sich hierbei um eine Gutschrift in Höhe von 392.468,91 € bei der Brschwg. Landessparkasse, sowie eine Lastschrift in Höhe von 34.988,60 € bei der Volksbank eG, welche noch nicht gebucht waren.

Es ergab sich ein stichtagsbezogener Kassenistbestand i.H.v. -881.258,74 €.

2.2 Kassensollbestand

Es ergibt sich ein Kassensollbestand It. Finanzrechnungskonten in Höhe von -881.258,74 €.

Bezüglich der Gegenüberstellung von Kassenistbestand und Kassensollbestand ergab sich folgendes Prüfungsergebnis:

Position	Wert	
Kassenistbestand	-881.258,74 €	
Kassensollbestand laut Finanzrechnungskonten	-881.258,74 €	
Differenz Kassenistbestand Kassensollbestand	0,00€	

Tabelle 2: Gegenüberstellung Kassenist- und Kassensollbestand

Kassenistbestand und Kassensollbestand sind ausgeglichen. Eine detaillierte Darstellung der Kassenbestandsaufnahme ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Gem. § 17 DA sind die Bankkonten täglich abzustimmen und es ist ein Tagesabschluss zu erstellen.

Der letzte Tagesabschluss des Monats ist bis zum 3. Werktag des darauffolgenden Monats dem Kassenaufsichtsbeamten zur Kenntnis zu geben (§ 17 Abs. 2 DA). Eine stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass der Kassenaufsichtsbeamte den Tagesabschluss täglich zur Kenntnis bekommt.

3. Aufgaben und Organisation der Stadtkasse

3.1 Kassenorganisation

Gem. § 126 Abs. 1 Satz 1 NKomVG (Grundsatz der Einheitskasse) richtet die Kommune eine Kommunalkasse ein. Die Stadtkasse der Stadt Schöningen wird als Einheitskasse geführt. Sie ist organisatorisch dem Fachbereich Finanzmanagement zugeordnet und zurzeit mit folgenden Bediensteten besetzt:

Kassenverwalterin:

Frau Geffers

Stelly, Kassenverwalterin:

Frau Henseleit-Starke

Weitere Mitarbeiter:

Frau Hieske, Frau Lehrmann

Vollstreckungsbeamter:

Herr Kaufmann

Die gem. § 126 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Bestellungen lagen vor. Die Kassenaufsicht oblag zum Prüfungszeitpunkt dem Bürgermeister Herrn Schneider gem. § 32 Abs. 3 DA.

Nach Auskunft der Kassenleitung besteht in der Stadtkasse kein Befangenheitsverhältnis gem. § 126 Abs. 3 NKomVG.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kassenbediensteten müssen geordnet sein. Auch wenn das NKomVG und die KomHKVO dieses nicht explizit regeln, sieht es das RPA dennoch als erforderlich an, eine diesbezügliche Prüfung in regelmäßigen Abständen durchzuführen und zu dokumentieren. Dies hält das RPA auch aus Gründen der Korruptionsprävention für geboten.

Die Stadt Schöningen hat auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 KomHKVO Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Zahlungsabwicklung erlassen. Aktuell ist die DA § 43 mit Stand vom 01.08.2020 anzuwenden.

Für die Zahlungsabwicklung hat die Stadt Schöningen Girokonten bei der Brschwg. Landessparkasse sowie der Volksbank eG eingerichtet.

3.2 Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände

3.2.1 Liquidität – Geldanlage und Liquiditätskredite

Gem. § 22 KomHKVO steuert die Kommune ihre Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung. Liquide Mittel, die nach dieser Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sollen gem. § 30 Satz 1 KomHKVO sicher und ertragsorientiert angelegt werden. Entsprechende Regelungen sind in der zurzeit geltenden Dienstanweisung § 18 enthalten.

Geldanlagen waren zum Zeitpunkt dieser Prüfung nicht vorhanden.

Gem. § 122 NKomVG können Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2021 für die Stadt Schöningen ist die Genehmigung des Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, am 04.03.2021 mit einer Einschränkung ergangen. Es dürfen zunächst lediglich Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von 15.300.000 € aufgenommen werden. Vor einer Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten oberhalb dieses Betrages bis zum satzungsmäßig festgelegten Höchstbetrag von 17 Mio. € ist die schriftliche Einwilligung der Kommunalaufsicht einzuholen.

Die Stadt Schöningen hat zum Zeitpunkt der Kassenprüfung Liquiditätskredite in Höhe von $6.500.000,00 \in \text{ausgewiesen}$. Davon sind $2.500.000,00 \in \text{als}$ Kassenfestkredit bei der Deutschen Kreditbank AG mit einer Laufzeit bis zum 18.03.2022 hinterlegt sowie $4.000.000,00 \in \text{bei}$ der NRW Bank Düsseldorf bis zum 23.08.2022. Der zulässige Höchstbetrag wurde eingehalten.

3.2.2 Verwahrgelass der Stadtkasse

Das Verwahrgelass der Stadtkasse ist zur sicheren Aufbewahrung von Wertgegenständen eingerichtet worden.

Es gibt eine gesondert erlassene DA über die Führung des Verwahrgelasses der Stadt Schöningen mit Stand vom 01.02.2004. Die DA enthält als gesetzliche Grundlage Angaben zur GemKVO, die seit dem 01.01.2017 nicht mehr in Kraft ist. Das RPA empfiehlt zeitnah eine neue DA zum Verwahrgelass zu erlassen.

Gem. \S 35 Abs. 1 DA ist die Stadtkasse für die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen (Verwahrgelass) zuständig.

Aufgrund einer Ein- oder Auslieferungsanordnung werden von der Stadtkasse Gegenstände zur Verwahrung angenommen oder verwahrte Gegenstände ausgeliefert. Über die aufbewahrten Wertgegenstände wird von der Stadtkasse ein Verzeichnis geführt. Über die Einund Auslieferungen von Wertgegenständen werden ein Wertezeitbuch und ein Wertesachbuch geführt.

Im Zuge der Kassenprüfung 2021 erfolgte eine Überprüfung der im Verwahrgelass befindlichen Wertgegenstände. Darin befanden sich unter anderem:

- 167 Versicherungen
- 39 Kraftfahrzeugpapiere
- 5 Bürgschaften
- 67 Schuldscheine (aufgenommene Gelder)
- Schlüssel
- Dienstsiegel

Es wurde festgestellt, dass die tatsächlich vorhandenen Kfz-Briefe und Bürgschaftsurkunden nicht mit dem geführten Verzeichnis übereinstimmen. Durch die Stadtkasse sollte eine diesbezügliche Überprüfung erfolgen, insbesondere daraufhin, ob für alle im Bestand befindlichen Fahrzeuge entsprechende Kfz-Briefe im Verwahrgelass vorhanden sind. Darüber hinaus empfiehlt das RPA in diesem Zuge einen Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung.

Die vorliegenden Bürgschaftsurkunden sollten hinsichtlich der Fälligkeit der Rückgabe überprüft werden. Es liegen u.a. Urkunden aus den Jahren 2012 und 2015 vor. Das RPA weist darauf hin, dass Bürgschaftsurkunden durch die Stadt unaufgefordert zurückzugeben sind:

Vertragserfüllungssicherheiten sind zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind.

Sicherheiten für Mängelansprüche sind grundsätzlich nach Ablauf von zwei Jahren zurückzugeben, wenn kein anderer Rückgabezeitpunkt ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn angemeldete Ansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt sind.

Auch wenn die Stadtkasse für die Verwahrung der Bürgschaftsurkunden zuständig ist, obliegt die Überwachung hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheiten dem zuständigen Fachbereich. Dazu ist es erforderlich, eine Übersicht in geeigneter Form zu führen, aus der die Bezeichnung der Maßnahme und des Auftragnehmers, die Schlussrechnungssumme und das Abnahmedatum ersichtlich sind.

Das RPA behält sich eine diesbezügliche Prüfung im Rahmen künftiger Jahresabschlussprüfungen vor.

3.3 Zahlstellen

Zahlstellen können als Teile der Kommunalkasse zur Erledigung bestimmter Kassenaufgaben eingerichtet werden. Gem. § 5 Abs. 2 DA ist für jede Zahlstelle eine gesonderte Dienstanweisung zu erlassen.

Die Stadt Schöningen hat folgende Zahlstellen eingerichtet, die auch mit einem Handvorschuss als Wechselgeld ausgestattet sind:

Lfd. Nr.	Fachbereich	Zahlstelle	Wechselgeld/Handvorschuss
1	FB Bürgerdienstleistungen	Standesamt	50,00 €
2	FB Bürgerdienstleistungen	Bürgerbüro	100,00 €
3	FB Finanzmanagement	Vollstreckung	100,00 €
4	FB Bauwesen	Badezentrum Negen- born	(Kassenautomat) 2.000,00 € (Handkasse) 500,00 €
5	FB Bürgerdienstleistungen	Jugendfreizeitzentrum	2.000,00 €

Tabelle 3: Übersicht Zahlstellen

Für die Zahlstellen Standesamt, Bürgerbüro, JFZ und Vollstreckungsstelle wurde eine einheitliche Dienstanweisung erlassen, welche am 01.11.2019 in Kraft trat. Für die Zahlstelle Badezentrum Negenborn gilt die gesondert erlassene Dienstanweisung vom 01.11.2019.

Im Zuge der letzten unvermuteten Kassenprüfung 2018 erfolgte durch das RPA auch eine unvermutete stichprobenhafte Überprüfung der Zahlstellen Bürgerbüro, Standesamt sowie Badezentrum Negenborn. Im Ergebnis konnte für die Zahlstellen eine ordnungsgemäße Abwicklung bescheinigt werden.

Im Rahmen der jetzigen Prüfung wurde eine Kassenbestandaufnahme aller Zahlstellen mit den nachfolgenden Ergebnissen durchgeführt:

3.3.1 Zahlstelle Standesamt

Kassenistbestand am 14.07.2021: 50,00 €

Kassensollbestand am 14.07.2021: 50,00 €

Differenz: 0,00 €

Für die Zahlstelle Standesamt sind Frau Jestel-Heiser als Verwalterin sowie Herr Wahl als Stellvertreter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA ein Wechselgeld in Höhe von 50,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 50,00 € wurde der Prüferin durch Frau Jestel-Heiser vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes lag lt. Kassenbuch vor. Die letzte Einzahlung bei der Stadtkasse in Höhe von 130,00 € erfolgte am 14.07.2021.

Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse, und jede Zahlung wird quittiert. Die Quittungen werden durch das Modul "MESO-Gebührenkasse" erzeugt und direkt im Finanzwesenverfahren gebucht. Nach Dienstschluss wird die Kasse im Tresor des Bürgerbüros verschlossen. Es wird wöchentlich ein Kassenabschluss durchgeführt. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA. Die stichprobenartige Überprüfung hat ergeben, dass im Zeitraum Mai 2021 bis Juli 2021 dieser Höchstbetrag nicht überschritten wurde.

Am 22.12.2020 wurde die Zahlstelle von Frau Backhauß geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt. Bis zum Abschluss dieser Prüfung wurde dem RPA nicht nachgewiesen, in welcher Funktion Frau Backhauß die Prüfung durchgeführt hat, vgl. auch Bz. 3.3.2 und 3.3.5.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen.

Eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle Bürgerbüro durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher noch nicht erfolgt (vgl. Bz. 4).

3.3.2 Zahlstelle Bürgerbüro

Kassenistbestand am 14.07.2021: 163,00 €
Kassensollbestand am 14.07.2021: 113,00 €
Überschuss: 50,00 €

Für die Zahlstelle Bürgerbüro sind Herr Wahl, Frau Bauermeister, Frau Kresin und Frau Voß als Verwalter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA ein Wechselgeld in Höhe von 100,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 163,00 € wurde der Prüferin durch Herrn Wahl vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes lag lt. Tagesabschluss vor. Dieser entspricht jedoch nicht den Festlegungen in der DA, da er zurzeit 150,00 € und nicht 100,00 € beträgt. Während der Berichtserstellung wurde durch den Fachbereich Finanzmanagement, Herrn Lutz, bereits mitgeteilt, dass der Handvorschuss auf 100,00 € reduziert wird.

Es lagen Einnahmen in Höhe von $13,00 \in \text{vor.}$ Die letzte Einzahlung bei der Stadtkasse in Höhe von $992,00 \in \text{erfolgte}$ am 14.07.2021.

Die Zahlstelle verfügt über eine Registrierkasse, und jede Zahlung wird quittiert. Die Quittungen werden durch das Modul "MESO-Gebührenkasse" erzeugt und direkt im Finanzwesenverfahren gebucht. Nach Dienstschluss wird die Kasse im Tresor des Bürgerbüros verschlossen. Es wird wöchentlich ein Kassenabschluss durchgeführt. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 2.000,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA.

Am 22.12.2020 wurde die Zahlstelle von Frau Backhauß geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen.

Eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle Bürgerbüro durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher noch nicht erfolgt (vgl. Bz. 4).

3.3.3 Zahlstelle Vollstreckung

Kassenistbestand am 14.07.2021:

100,00€

Kassensollbestand am 14.07.2021:

100,00€

Differenz:

0,00€

Für die Zahlstelle ist der Vollstreckungsbeamte Herr Kaufmann als Verwalter bestellt worden. Die Zahlstelle hat gem. DA ein Wechselgeld in Höhe von 100,00 €.

Der Bargeldbestand in Höhe von 100,00 € wurde der Prüferin durch Herrn Kaufmann vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes entsprach den Festlegungen in der DA.

Jede Einzahlung der Schuldner wird quittiert und in einem elektronischen Kassenbuch vermerkt. Der Zahlungsverkehr wird bar oder mittels EC-Karte abgewickelt. Nach Dienstschluss werden die Geldtasche und der Quittungsblock im Tresor der Stadtkasse verschlossen. Der Kassenbestand darf einen Höchstbetrag von 500,00 € zzgl. Wechselgeld nicht übersteigen gem. Ziff. 5 DA.

Am 17.12.2020 wurde die Zahlstelle von der FB-Leiterin Finanzwesen Frau Schäfer und der Kassenverwalterin Frau Geffers geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt. Aufgrund der privaten Verbindung zwischen der FB-Leiterin und dem Vollstreckungsbeamten besteht die grundsätzliche Besorgnis der Befangenheit, da eine objektive Dienstausübung bei Vorliegen einer derartigen Konstellation zumindest in Frage gestellt ist (§ 21 VwVfG).

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen.

Eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle Vollstreckung durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher noch nicht erfolgt (vgl. Bz. 4).

3.3.4 Zahlstelle Badezentrum Negenborn

Kassenistbestand am 14.07.2021:

2.341,30 €

Kassensollbestand am 14.07.2021:

2.135,00 €

Überschuss:

206,30 €

Für die Zahlstelle sind Herr Maushake als Verwalter und Frau Zehe als Stellvertretung bestellt worden. Die Zahlstelle ist mit einem Wechselgeld in Höhe von 2.000,00 € für den Kassenautomaten und in Höhe von 500,00 € für die Handkasse ausgestattet.

Der Bargeldbestand des Kassenautomaten in Höhe von 2.341,30 € wurde der Prüferin durch Herrn Lutz und Frau Dreyzehner vorgezählt. Ausgehend von einem Wechselgeldbestand von 2.000,00 € hätten demnach rechnerisch 341,30 € als Einnahmen vorliegen müssen. Lt. Aboverkaufsliste wurden 135,00 € eingenommen. Es ergab sich ein Überschuss in Höhe von 206,30 €. Dieser konnte jedoch anhand des fehlenden maschinellen Kassenabschlusses nicht nachvollzogen werden.

Am 30.06.2021 wurde bei der Zählung des Restgeldspeichers ein Überschuss in Höhe von 110,90 € festgestellt. Aufgrund der nicht vorhandenen maschinellen Prüfung der Wechselvorgänge war eine Rückrechnung nicht möglich. Gem. DA Nr. 9.2 sind Überschüsse auf ein Konto bei der Stadt Schöningen einzuzahlen.

Der Bargeldbestand der Handkasse in Höhe von 500,00 € wurde der Prüferin durch Frau Dreyzehner vorgezählt. Der Kassensollbestand des Wechselgeldes entsprach den Festlegungen in der DA.

Der Kassenbestand im Kassenautomaten darf einen Höchstbetrag von 6.000,00 € und in der Handkasse einen Höchstbetrag von 1.000,00 € nicht übersteigen gem. Ziff. 8 DA. Jeden Mittwoch wird mit der Stadtkasse abgerechnet. Nach Kassenschluss verbleiben die Zahlungsmittel im Kassenautomaten, die Handkasse ist im integrierten Safe des Kassenautomaten deponiert. Die Schlüssel des Kassenautomaten werden sicher verwahrt.

Am 30.06.2021 wurde die Zahlstelle von der Kassenleiterin Frau Geffers geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen.

Eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle Badezentrum Negenborn durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher noch nicht erfolgt (vgl. Bz. 4).

3.3.5 Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum

Kassenistbestand am 29.07.2021:

667,02€

Kassensollbestand am 29,07,2021:

667,02€

Differenz:

0,00€

Für die Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum sind Herr Nöring als Verwalter und Herr Kerknawi als Stellvertreter bestellt worden. Die Zahlstelle ist mit einem Handvorschuss in Höhe von 2.000,00 € ausgestattet, welcher auf ein eigens dafür eingerichtetes Konto bei der Braunschweigischen Landessparkasse überwiesen wird und bei Bedarf abgehoben werden kann. Zusätzlich wird vor Ort eine Handkasse geführt, aus der kleinere Beträge bar bezahlt werden.

Das Bargeld der Handkasse in Höhe von 667,02 € wurde der Prüferin durch Herrn Nöring vorgezählt. Der Kassensollbestand entsprach den Eintragungen im Kassenbuch.

Es wird ein elektronisches Kassenbuch geführt, auf das Herr Nöring und Frau Winter aus dem Fachbereich Soziales Zugriff haben. Jede Ausgabe ist durch eine Quittung belegt. Das Kassenbuch ist It. Nr. 5 DA monatlich abzurechnen. Der Barbestand darf einen Höchstbetrag von 500,00 € zzgl. Handvorschuss nicht übersteigen. Eine stichprobenhafte Überprüfung hat ergeben, dass im Zeitraum von Januar 2021 bis Juli 2021 dieser Betrag nicht überschritten wurde.

Die letzte Auffüllung des Handvorschusses erfolgte am 08.07.2021 in Höhe von $1.000,00 \in$ auf das Konto.

Da am 22.07.2021 die Sommerferien begonnen haben, wird derzeit der Ferienpass im Jugendfreizeitzentrum verkauft. Er bietet Kindern im Alter von 7 bis 18 Jahren, die nicht auf

Urlaubsreise gehen, tolle Ausflüge sowie spannende und kreative Mitmachaktionen. Der Ferienpass ist zu einem Preis von jeweils 3,00 € käuflich zu erwerben. Bisher wurden vom JFZ in Eigenregie 195 Exemplare gedruckt. Alle Exemplare sind durchnummeriert. Am Prüfungstag waren 178 Hefte verkauft.

Kassenistbestand Ferienpass am 29.07.2021: 534,00 €
Kassensollbestand Ferienpass am 29.07.2021: 534,00 €
Differenz: 0,00 €

Das Bargeld der Verkaufserlöse aus dem Ferienpass in Höhe von 534,00 € wurde der Prüferin durch Herrn Nöring vorgezählt. Der Kassensollbestand entsprach der Teilnehmerliste. Dieser Verkaufserlös wird auf das Konto JFZ eingezahlt.

Für jeden Kauf des Ferienpasses ist eine Einverständniserklärung der Eltern auszufüllen, in der Name, Adresse, Geburtstag, Telefonnummer und Ferienpass Nummer vermerkt sind.

Eltern können ihre Kinder zu ausgewählten Veranstaltungen anmelden. Für jede Veranstaltung gibt es eine Anmeldefrist, die im Ferienpass ersichtlich ist. Das Los entscheidet, welche Kinder bei der Veranstaltung mit dabei sind, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Anschließend ist die gebuchte Veranstaltung direkt im JFZ im Voraus bar zu bezahlen.

Dieser umfangreiche Prozess ist der Corona Pandemie geschuldet. So kann das JFZ rechtzeitig auf die aktuellen Inzidenzen reagieren und muss ggf. nur einzelne Veranstaltungen absagen, und nicht das gesamte Ferienprogramm.

Für die entgegengenommenen Anmeldegebühren werden keine Quittungen ausgestellt.

Das RPA weist darauf hin, dass gem. § 20 Abs. 5 DA für jede Einzahlung dem Einzahler eine Quittung auszustellen ist. Sie dienen der Dokumentation über die eingezahlten Beträge.

Ein Abgleich des Kassenistbestandes mit dem Kassensollbestand für die Anmeldegebühren wurde nicht vorgenommen. Spätestens zum Ende der Sommerferien erfolgt die Abrechnung durch das JFZ.

Das Bargeld wird in 3 Geldkassetten in einem Stahlschrank verschlossen verwahrt. Einen Schlüssel besitzen nur Herr Nöring und Herr Kerknawi.

Am 22.12.2020 wurde die Zahlstelle von Frau Backhauß geprüft. Die Niederschrift wurde vorgelegt.

Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO hat der Kassenaufsichtsbeamte mindestens einmal jährlich eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle durchzuführen.

Eine unvermutete Prüfung der Zahlstelle Jugendfreizeitzentrum durch den Kassenaufsichtsbeamten ist bisher noch nicht erfolgt (vgl. Bz. 4).

4. Kassenaufsicht

Gem. § 126 Abs. 5 Satz 1 NKomVG überwacht der Hauptverwaltungsbeamte die Kommunalkasse (Kassenaufsicht). Er kann diese Aufgabe einem Beschäftigten übertragen, jedoch nicht Beschäftigten, die in der Kommunalkasse beschäftigt sind (§ 126 Abs. 5 Satz 2 NKomVG).

Die Kassenaufsicht hat darüber zu wachen, dass die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt werden und die hierzu erforderlichen persönlichen, sachlichen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Kassenaufsicht darauf zu achten, dass die Abschlüsse pünktlich vorgenommen werden, keine Buchungsrückstände vorliegen und die Bücher und Belege ordnungsgemäß und sicher ver-

wahrt werden. Gem. § 42 Abs. 7 KomHKVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich durch die Kassenaufsicht zu überprüfen. In diese Prüfung sind auch Zahlstellen einzubeziehen.

Die gem. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG zur Rechnungsprüfung zählende Pflichtaufgabe zur dauernden Überwachung der Kassen, lässt ausdrücklich die Kassenaufsicht unberührt und befreit somit den Kassenaufsichtsbeamten nicht von der ihm obliegenden Verantwortung.

Gem. § 32 Abs. 2 DA obliegt die Aufsicht über die Stadtkasse dem Leiter des Geschäftsbereichs II und somit dem Bürgermeister Herrn Schneider. Die Aufgabe der Kassenaufsicht hat Herr Schneider seit seinem Amtsantritt als Bürgermeister am 01.03.2020. Der Kassenaufsichtsbeamte wurde am ersten Tag der Prüfung unterrichtet, er hat an der Prüfung nicht teilgenommen. Frau Backhauß, FB Bürgerdienstleistungen, hat alle Zahlstellen bis auf das BZN geprüft.

Zum Prüfungszeitpunkt wurde eine Niederschrift über eine unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 17.12.2020 durch die FB-Leiterin Finanzwesen Frau Schäfer nachgewiesen. Unvermutete Prüfungen der Stadtkasse und der Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten sind bisher nicht erfolgt. Offensichtlich wurde es versäumt, ihn über die mit seinem Amt einhergehenden Pflichtaufgaben zu informieren.

5. Hinweise und Handlungsempfehlungen

Die folgenden beratenden Hinweise und Handlungsempfehlungen bittet das RPA zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten:

- Bei zukünftigen Bestellungen bzw. Änderungen sollte das RPA mit in den Verteiler aufgenommen werden, um fortlaufend einen aktuellen Stand der Personalbesetzungen zu haben.
- Im Tagesabschluss sollte unter der Position Vorschüsse lediglich die ausgezahlten Handvorschüsse in vollständiger Höhe ausgewiesen werden.
- Prüfungen durch den Fachbereich bzw. den Kassenaufsichtsbeamten sollten nicht immer planmäßig gegen Ende eines jeden Haushaltsjahres erfolgen, da sie damit nicht mehr unvermutet sind und ihre Wirksamkeit verlieren.
- Die namentliche Nennung der Verwalter und Stellvertreter der Handvorschüsse und Zahlstellen sollte nicht mit in die DA (Anlage 1) aufgenommen werden, da fortwährende Veränderungen eine Aktualisierung erschweren.
- Das Verwahrgelass bedarf einer Überprüfung.

6. Schlussbemerkungen

Die unvermutete Kassenprüfung 2021 einschließlich aller Zahlstellen bei der Stadt Schöningen nach § 153 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 155 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag mit dem Bestand der Bankkonten übereinstimmte,
- das Kassenwesen grundsätzlich zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass

 unvermutete Prüfungen der Stadtkasse sowie aller Zahlstellen durch den Kassenaufsichtsbeamten bisher nicht erfolgt sind. Zur Aufgabe des Kassenaufsichtsbeamten gehört die Prüfung der Zahlungsabwicklung. Dazu zählt eine vollständige Kassenbestandaufnahme, die die jährliche Prüfung der Stadtkasse sowie aller Zahlstellen beinhaltet.

Helmstedt, den 02.09.2021 Referat (R) Rechnungsprüfung Landkreis Helmstedt 14 12 12 (2021)

(Neumann)

Prüferin

Anlagen

- 1. Tagesabschluss Nr. 2639 vom 13.07.2021
- 2. Kassenbestandsnachweis Stadt Schöningen
- 3. Erklärung zur Kassenbestandsaufnahme

Schoeningen Stadt Schöningen

Seite 1 von 1 I-HIESKE Stadtkasse 13.07.2021 11:00

Tagesabschluss

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschlussnr. 2639. Abschlussdatum 12.07.21, erstellt am/um 13.07.21 / 11:00:41

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf: Nr.: 2639

Optionen: Bankkonten drucken: Mit Saldo, Bankkonto: Bankkonto, Text anstatt 'Kasse': Zahlungsverkehr Kasse, Text anstatt 'RPA': Kassenleitung

Bankkonto			Buchungsbestand				Schwebeposten
BIC/Swift Code	IBAN	Name	bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwebeposten	Kontostand nach Stichtag
01		Brschwg. Landessparkasse	-883.791,56	-4.903,10	-888.694,66	0,00	-888.694,66 (1) -392.468,91
NOLADEZHXXX	DE86250500000006802029		K ⁷				0
02		Volksbank eG	2.458,91	448,70	2.907,61	0,00	2.907,61 34.988,60
GENODEF1WFV	DE65270925553006682400	4 *					
50		Vorschüsse	3.061,80	0,00	3.061,80	0,00	3.061,80 0,00
51	w.	Konto JFZ	1.466,51	0,00	1.466,51	0,00	1.466,51 0,00
	Summe Bankkonten		-876.804,34	-4.454,40	-881.258,74	* 0,00	-881.258,74
	Summe Finanzrechnung				-881.258,74		
	davon Einzahlungen Fin	anzrechnung			453.920.345,68		10 07 2021
	davon Auszahlungen Fir	nanzrechnung			-454.801.604,42	Geprü	ft am 19.07.2021
	Differenz Summe Bankkonte	n - Summe Finanzrechnung			0,00	Rechr	ungsprüfungsamt
s		396		10		des La	ndkreises Helmstedt Jour

Aufgestellt. Gesehen: Gesehen: Schöningen, den 16/1 13. Juli 2029 Schöningen, den 13.07.21 Schöningen, den Zahlungsverkehr Kasse Kassenaufsichtsbeamter

.1. 6.500.000,00 .1. 888.694,66A

1. 7. 388. 694, 66

ID 5010433

Kassenbestandsnachweis

zur Bestandsaufnahme der Stadtkasse Schöningen aus Anlass einer örtlichen Kassenprüfung / Kassenbestandsaufnahme am 14.07.2021

I. Kassenistbestand	
1. Barkasse	
Barbestand It. Tagesabschluss	0,00 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen	0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen	0,00 €
Barkassen-Ist-Bestand am-	0,00 €

	re Bestände	
Bankkto.	Brschwg. Landessparkasse	-496.225,75
	IBAN DE86250500000006802029	1551225/
	Kontoauszug Nr. 132 vom 12.07.2021	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. 2639, Abschlussdatum 12.07.2021	-392.468,91
	Tatsächlicher Bestand	-888.694,66
Bankkto.	Volksbank eG	-32.080,99
	IBAN DE65270925553006682400	
	Kontoauszug Nr. 21132 vom 12.07.2021	
	Schwebeposten lt. Tagesabschluss Nr. , Abschlussdatum	34.988,60
	Tatsächlicher Bestand	2.907,61
Bankkto.		
	IBAN DE	
	Kontoauszug Nr. Vom	
	Schwebeposten It. Tagesabschluss Nr. , Abschlussdatum	0,00

Bankkto.	Vorschüsse	3.061,80 €
	Buchbestand It. Tagesabschluss Nr. 2639, Abschlussdatum	
	12.07.2021	
-		
. *		
	Tatsächlicher Bestand	3.061,80 €
Bankkto.	Konto JFZ	1.466,51 €
Burnancor	Buchbestand It. Tagesabschluss	2.100/22
	Nr. 2639 Abschlussdatum	
	Tatsächlicher Bestand	1.466,51 €
Kassenis	tbestand:	-881.258,74 €
II. Kasse	ensollbestand	
Buchbesta	and It. Tagesabschluss Nr. 2639, Abschlussdatum 12.07.2021	
Einzahlu	ngen Finanzrechnung	453.920.345,68 €
	ingen Finanzrechnung	454.801.604,42 €
Summe F	inanzrechnung	
(Tagesab	oschlussbestand)	-881.258,74 €
+ noch nicht gebuchte Einzahlungen		0,00 €
- noch nicht gebuchte Auszahlungen		0,00€
Kassenso	ollbestand	-881.258,74 €
	hließende Feststellung	
	bestand nach Ziffer II.	-881.258,74 €
	pestand nach Ziffer I.	-881.258,74 €
Differenz:		0,00€



Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

Erklärung

zur Kassenbestandsaufnahme am 14.07.2021 bei der Stadtkasse Schöningen

Es wird hiermit bestätigt, dass

- ✓ alle von der Stadtkasse für die Zeitbuchung geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- ✓ alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern eingetragen sind,
- ✓ alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind und
- ✓ im Kassen-Ist-Bestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Schoningen, 14. Juli 2021

Unterschrift Kassenleiterin